

 Bundeskanzleramt

GZ • BKA-350.712/0003-IV/10/2018
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202192

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 12. Dezember 2018

8/PET Für die Freiheit der Kunst - gegen die Verunglimpfung und Diffamierung von KünstlerInnen!

Zu der im Betreff genannten Petition übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Kunst und Kultur ist, wie auch im Regierungsprogramm ausdrücklich festgehalten, Grundlage der Kulturpolitik der Bundesregierung. Eine der vordringlichsten Aufgaben in diesem Bereich ist es daher, diese im Staatsgrundgesetz garantierte Freiheit hinsichtlich der zeitgenössischen Ausformungen der Kunst und des kulturellen und kreativen Schaffens in diesem Land zu gewährleisten, zu stärken und zu fördern. Durch konkrete kulturpolitische Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen gestärkt, die eine Vielfalt kulturellen Ausdrucks ermöglichen und dadurch wesentlich zur Lebensqualität in Österreich beitragen. Dies soll unter anderem durch die gezielte und transparente Vergabe öffentlicher Fördermittel bewerkstelligt werden. Klare Wirkungsziele und objektivierbare Qualitätskriterien sollen zu einer besseren Planbarkeit für die Kunstschaaffenden beitragen und dadurch den Fokus der Kunstschaaffenden auf ihr Schaffen ermöglichen. Denn, wie es im Regierungsprogramm festgehalten ist: Die Freiheit des kulturellen und kreativen Schaffens ist nicht nur Voraussetzung für eine

facettenreiche und qualitätsvolle Kunst- und Kulturlandschaft, sie ist zugleich eine tragende Säule unserer Gesellschaft.

Seit 1982 ist auf österreichischer Verfassungsebene Kunstfreiheit als ein von der Meinungsfreiheit losgelöstes und eigenständiges Grundrecht verankert. Art. 17a StGG bestimmt, dass das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei sind. Das Bekenntnis der Republik zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt (in Bezug auf die Volksgruppen) ist in Art. 8 B-VG verankert.

Das Commitment des österreichischen Staates zu kultureller Vielfalt und zur Kunst findet seinen Ausdruck in zahlreichen Materiegesetzen wie zum Beispiel dem Kunstförderungsgesetz, dem Filmförderungsgesetz, dem Bundesmuseen-Gesetz, dem Bundestheater-Organisationsgesetz und vielen weiteren einschlägigen Normen.

Für den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
KLINGENBRUNNER